



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Landkreises Vorpommern-Greifswald**

- Verwaltungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 92 und 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 ÄndG vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.07.2015, Beschluss-Nr.138-8/15 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnisses.
2. Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
3. Die Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, insbesondere für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die dem Landkreis zur Erfüllung nach Weisungen übertragen sind, bleibt unberührt.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).
2. Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erstatten, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Eine Amtshandlung veranlasst insbesondere derjenige, der einen Antrag stellte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Dem Gebührenpflichtigen soll die voraussichtliche Höhe der Gebühr vor Veranlassung der Leistung mitgeteilt werden.

§ 4 Höhe und Bemessung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnis. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend.
2. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
3. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird (Gebührenrahmen), ist die Höhe unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebührenfreie Leistungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Werte oder ihres sonstigen Nutzens für den Auftrag gebenden keine Gegenleistung erfordern,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Landkreises Vorpommern-Greifswald stehen,
- d) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Bediensteten beim Landkreis Vorpommern-Greifswald oder seinen Rechtsvorgängern ergeben; dies gilt auch für Hinterbliebene,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- g) die Ausstellung von Bescheinigungen und dergleichen, soweit diese im Bereich des Sozialrechts für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind,
- h) Leistungen für Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen. Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzungen bzw. anderen Rechtsvorschriften notwendig ist und die Gebühren nicht Dritten auferlegt werden können.
- i) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist,
- j) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
- k) Erstaussfertigung von Zeugnissen,
- l) Kostenentscheidungen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 7

Gebührenfreiheit bei nachgewiesener Bedürftigkeit

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

§ 8

Auslagen

1. Die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehenden Auslagen hat der/ die Zahlungspflichtige zu erstatten, das trifft auch dann zu, wenn für die Verwaltungstätigkeit selbst keine Gebühr erhoben wird, bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Auslagen sind nach ihren tatsächlichen Kosten zu bemessen. Ist dieses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist eine Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Kosten festzusetzen.
3. Die Verwaltungsgebühren enthalten auch die dem Landkreis Vorpommern-Greifswald erwachsenen Auslagen, wenn sie nicht nach der Kommunalabgabengesetzgebung (§10 VwKostG) erstattungsfähig sind.
4. Zu ersetzen sind gemäß §5 Abs. 7 KAG M-V insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
5. Im Verkehr mit dem Bund, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Gebietskörperschaften innerhalb des Landes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- EUR übersteigen.
6. Von der Erhebung einer Auslage unter 10,- EUR kann abgesehen werden, wenn der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

§ 9

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Auslagen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit von der Behörde abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
2. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären, §5 Abs. 2 KAG M-V.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungspflicht, Fälligkeit der Gebühren und die Form der Erhebung

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 KAG M-V mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühren und die Erstattung der Auslagen werden, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Bekanntgabe des Kosten- bzw. Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr ist unverzüglich nach der Amtshandlung zu entrichten.
4. Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, so ist er zu erstatten.
5. Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Vollstreckungsverfahren beigetrieben.

§11

Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung, Vollstreckung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 des Verwaltungskostengesetzes M-V.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Landkreise Ostvorpommern vom 24.02.2010 und Uecker-Randow vom 08.10.2001 außer Kraft.

Greifswald, den 20.07.2015

gez.
Dr. Barbara Syrbe

Anlage

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 22.07.2015.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentarif Bezeichnung der Tätigkeit	Gebühr in EUR
1.0	Vervielfältigungen und Ausdrucke	
1.1	schwarz/weiß Direktkopien je angefangene Seite	
1.1.0	- im Format DIN A 4 einseitig	0,22
1.1.1	- im Format DIN A 4 beidseitig	0,26
1.1.2	- im Format DIN A 3 einseitig	0,33
1.1.3	- im Format DIN A 3 beidseitig	0,40
1.2	Farbkopien je angefangene Seite	
1.2.1	- im Format DIN A 4 einseitig	0,28
1.2.2	- im Format DIN A 4 beidseitig	0,38
1.2.3	- im Format DIN A 3 einseitig	0,45
1.2.4	- im Format DIN A 3 beidseitig	0,64
1.3	Vervielfältigung kreiseigener Unterlagen ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung	
1.3.1	schwarz/ weiß Kopien je Blatt im Format DIN A 2 – DIN A 0	10,20
1.3.2	Farbkopien je Blatt im Format DIN A 2 – DIN A 0	16,00
1.3.3	Mehrfachausfertigungen je Blatt	50% der Gebühren
2.0	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, Negativatteste und schriftliche Auskünfte sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	
	Je angefangene 15 Minuten	10,95
3.0	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
	Je angefangene 15 Minuten	10,95

Lfd. Nr.	Gebührentarif Bezeichnung der Tätigkeit	Gebühr in EUR
4.0	Akteneinsicht und –auskunft in Verwaltungsverfahren Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind und Durchführung der Einsichtnahme sowie Erteilung einer Aktenauskunft Je angefangene 15 Minuten	10,20
5.0	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen und ähnliches bis DIN A 3 Je angefangene 5 Minuten	3,65
6.0	Befreiung und Ausnahme vom Anschluss und Benutzerzwang für die Inanspruchnahme der Müllentsorgung Je angefangene 30 Minuten	28,00
7.0	Zweitausfertigung einer Quittung Je Minute	0,65
8.0	Genehmigung der Führung des Kreiswappens Je angefangene 20 Minuten	19,00
9.0	Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters in der Straßenunterhaltung	34,00
10.0	Stellungnahmen und Genehmigungen zu Bauvorhaben Dritter Je angefangene 30 Minuten	25,00

Lfd. Nr.	Gebührentarif Bezeichnung der Tätigkeit	Gebühr in EUR
11.0	Auskünfte des Kreisarchivs	
	Auskünfte aus amtlichen Unterlagen und Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen und anderen gleichartigen Leistungen	
	je angefangene 15 Minuten	10,20
12.0	Versand von Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive für private Nutzung	
12.1	Ausleihgebühr pro Akteneinheit	5,00
12.2	bei selbst verschuldeter oder nicht gemeldeter Überschreitung der Leihfrist pro Tag	1,50
13.0	Veröffentlichung von Archivalien	
	Für das Recht der einmaligen Reproduktion im Druck	
	Je Bild oder Seite	
	Bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	7,50
	Bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	25,00
	Bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	75,00
	Bei einer Auflage über 200.000 Exemplaren	100,00
	Das Entgelt für Veröffentlichungen aufgrund von Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken beträgt unabhängig von der Auflagenhöhe pro Blatt oder Bild	5,00
14.0	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, Ermittlung von Strukturdaten, Ausfüllen von Fragebögen im Auftrag Dritter (Forschungsinstitute u.a.), Statistiken, u.ä. auch digital/webgestützt ausgefüllt und versendet, die nicht durch das Verwaltungskostengesetz M-V erfasst werden	
	(zzgl. Gebühr für Kopien nach 1.0 und Porto)	
	Gebühr je angefangene 30 Minuten	25,00
15.0	Bereitstellen von Dateien per E-Mail, auf einem elektronischen Datenträger oder Scannen von Unterlagen	
	Gebühr pro 5 Minuten	3,65

16.0

Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)

Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.